

2. § 9 Abs. 4 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

- von 1,00 bis 1,50 sehr gut,
- von 1,51 bis 2,50 gut,
- von 2,51 bis 3,50 befriedigend,
- von 3,51 bis 4,30 bestanden.“

3. a) Nach § 9 Abs. 4 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Gesamtnote wird auf 2 Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Februar 1979 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 4 - 6/41 783 vom 16. März 1979.

Erlangen, den 28. März 1979

Professor Dr. H. Köbler
Vize-Präsident

Diese Satzung wurde am 28. März 1979 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. März 1979 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 1979.

KMBI II 1979 S. 222

Fünfte Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung der Fachbereiche Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften

Vom 30. März 1979

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt die Universität folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung der Fachbereiche Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften:

§ 1

Die Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1975 (KMBI 1976 II S. 19), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 1977 (KMBI II 1977 S. 207) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Diese Prüfungsordnung gilt ferner nicht für Studierende, die das Studium für das Lehramt erstmals nach dem 30. September 1978 aufgenommen haben und damit die Erste Staatsprüfung nach den Vorschriften der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen — LPO I — ablegen.“

2. a) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die von Studierenden für ein Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen — LPO I — abgelegte staatliche Zwischen-

prüfung wird als der akademischen Zwischenprüfung gleichwertig anerkannt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 40 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt spätestens mit Ablauf des 30. September 1980 außer Kraft.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Februar 1979 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. März 1979 Nr. I B 4 - 6/41 785.

Erlangen, den 30. März 1979

Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. N. Fiebigler

Präsident

Diese Satzung wurde am 30. März 1979 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. März 1979 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 1979.

KMBI II 1979 S. 223

Fachprüfungsordnung für das Fach Musikwissenschaft der Universität Regensburg

Vom 9. April 1979

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), erläßt die Universität Regensburg für das **Fach Musikwissenschaft** zur Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften; Psychologie und Pädagogik; Geschichte, Gesellschaft und Geographie sowie Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg vom 24. Februar 1975 (KMBI II S. 468), zuletzt geändert am 18. April 1978 (KMBI II S. 102), folgende Fachprüfungsordnung:

§ 1

Fachgliederung

Das Fach Musikwissenschaft gliedert sich derzeit in Regensburg in folgende Teilfächer:

- a) Allgemeine Musikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Musikgeschichte
- b) Musikethnologie (Musikalische Volks- und Völkerkunde).

§ 2

Zulassung

Zur Magisterprüfung im Fach Musikwissenschaft wird zugelassen, wer die in § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften; Psychologie und Pädagogik; Geschichte, Gesellschaft und Geographie sowie Sprach- und Literaturwissenschaften genannten Voraussetzungen erfüllt und folgende — zusätzlich zu den in der Zwischenprüfungsordnung geforderten — Nachweise erbringt:

1. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von drei musikwissenschaftlichen Hauptseminaren, wenn Musikwissenschaft als Hauptfach gewählt wurde bzw. von zwei musikwissenschaftlichen Hauptseminaren, wenn Musikwissenschaft zweites Fach ist; von diesen Hauptseminaren müssen im ersten Fall mindestens zwei, im anderen Fall mindestens eines aus dem Gebiet der Musikgeschichte sein. Der erfolgreiche Besuch wird

durch jeweils eine selbständige, schriftliche Arbeit nachgewiesen, die mit mindestens ausreichend bewertet sein muß.

2. Nachweis über den Besuch von mindestens zwei musikwissenschaftlichen Vorlesungen, von denen mindestens eine aus der Musikgeschichte sein muß. Hat der Kandidat im Studium bis zur Zwischenprüfung nur eine musikgeschichtliche Vorlesung besucht, so muß er im Studium nach der Zwischenprüfung zwei Vorlesungen aus der Musikgeschichte wählen.
3. Nachweis über den erfolgreichen Besuch an folgenden Übungen:
 - a) Harmonielehre II oder Kontrapunkt II
 - b) Notationskunde II
 - c) Theoretiker
 - d) vertiefende Übung in Musikgeschichte oder in Musikalischer Volks- und Völkerkunde
 - e) vertiefende Übung in Werkanalyse.

Für Studierende, die Musikwissenschaft als zweites Fach studieren, entfallen die Nachweise a) und c).
4. Nachweis über die Teilnahme an insgesamt mindestens einer zweistündigen, praktischen Übung in Orchester oder Historischem Aufführungspraktikum.
5. Nachweis über die erforderliche Teilnahme an einer Exkursion (Referat und Protokoll).

§ 3

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt.

(2) Die mündliche Prüfung kann auf zwei Prüfungen von jeweils 30 Minuten aufgeteilt werden, wenn der Prüfling die in § 1 genannten Prüfungsgebiete wählt und für diese Gebiete eine prüfungsberechtigte Person an der Universität Regensburg ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die die Zwischenprüfung nach dem Inkrafttreten ablegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Januar 1979 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 26. März 1979 Nr. I B 4 — 6/33 966.

Regensburg, den 9. April 1979

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 9. April 1979 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. April 1979 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 9. April 1979.

KMBl II 1979 S. 223

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik der Universität Würzburg

Vom 24. April 1979

Auf Grund des Art. 5 i. V. m. Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791; ber.

S. 958), erläßt die Universität Würzburg folgende Studienordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik:

§ 1 (Geltungsbereich)

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Diplom-Prüfungsordnung für Mathematiker vom 14. August 1975 (KMBl II 1976 S. 1) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Diplom-Studiengang Mathematik an der Universität Würzburg.

§ 2 (Studiendauer)

Diese Studienordnung geht von einer Studienzeit von 8 Fachsemestern aus, an die sich eine Prüfungszeit von 2 Fachsemestern einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit anschließt.

§ 3 (Studienbeginn)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 (Studienvoraussetzungen)

Über die allgemeine Studierfähigkeit hinaus bestehen keine weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für das Studium der Mathematik. Ein erfolgreiches Studium der Mathematik setzt überdurchschnittliche Fähigkeiten auf diesem Gebiet voraus. Gute Kenntnisse der englischen Sprache erweisen sich im Laufe des Studiums der Mathematik als unentbehrlich.

§ 5 (Ziele des Studienganges)

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Diplom-Mathematikers in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Das Bestehen der Diplom-Hauptprüfung stellt keine Zugangsberechtigung für ein Lehramt an Schulen dar.

(2) Das Ziel der Ausbildung zum Diplom-Mathematiker ist es, den Studenten durch die Vermittlung von Kenntnissen auf den wichtigsten Teilgebieten der Mathematik mit charakteristischen Methoden mathematischen Schließens und Arbeitens vertraut zu machen. Durch eine umfassende mathematische Ausbildung, durch Schulung des analytischen Denkens und Anregung der mathematischen Phantasie soll der Student die Fähigkeit erwerben, sich später in die vielfältigen an ihn herangetragenen Aufgabengebiete selbständig einzuarbeiten und die in der Berufspraxis ständig wechselnden Aufgabenstellungen auf breiter Basis zu bewältigen. Typische Probleme, denen der Diplom-Mathematiker in den verschiedensten Wirtschaftszweigen gegenübersteht, sind die folgenden:

- Analyse von wissenschaftlichen technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Problemen
- Bildung einfacher und realistischer mathematischer Modelle
- Entwicklung neuer und Anpassung und Anwendung bekannter mathematischer Lösungsmethoden
- Einsatz der Datenverarbeitungsanlagen zur effektiven Lösung von Problemen.

Aufgabenstellungen dieser Art treten außer in den klassischen Anwendungsgebieten Physik und Technik, in steigendem Maße auch in anderen Anwendungsgebieten wie Biologie, Medizin, Wirtschafts- und Sozialwesen auf.

Ein Diplom-Mathematiker muß sehr anpassungsfähig sein und eine besondere Fähigkeit zur Abstraktion besitzen. Er muß gleichzeitig mit den Methoden der numerischen Mathematik und der Stochastik und mit dem Einsatz von Rechenanlagen vertraut sein. Die Ausbildung ist so angelegt, daß er die wichtigsten Zweige der reinen und angewandten Mathematik kennenlernt, ohne daß eine zu